ZBB 2007, 64

AO §§ 93, 97, 107

Kostenerstattungspflicht des Finanzamts gegenüber einer Bank bei Auskunftsersuchen ohne Angabe der Konten- und Depotnummern

BFH, Urt. v. 08.08.2006 – VII R 29/05 (FG Dessau), ZIP 2007, 69 = BB 2006, 2624 = DB 2006, 2556 = EWiR 2007, 1 (Vortmann)

Leitsatz:

Ein (reines) Vorlageverlangen i. S. d. § 97 AO 1977 liegt nur dann vor, wenn das Finanzamt die vorzulegenden Unterlagen so konkret und eindeutig benennt, dass sich die geforderte Tätigkeit des Vorlageverpflichteten auf rein mechanische Hilfstätigkeiten wie das Heraussuchen und Lesbarmachen der angeforderten Unterlagen beschränkt. Das setzt bei der Anforderung von Bankunterlagen voraus, dass das Finanzamt die Konten- und Depotnummern benennt oder vergleichbar konkrete Angaben zu sonstigen Bankverbindungen macht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG